Gemeinde Badendorf
8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbezogene Stellungahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände

Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum
1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, - Landesplanungsbehörde sowie - Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	29.09.2025
2	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde	09.09.2025
3	Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz	11.09.2025
4	Kreis Stormarn	12.09.2025
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.09.2025
6	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	11.09.2025

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

29. September 2025

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Stormarn
per Email toeb@kreis-stormarn.de

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **8. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Badendorf, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 13.08.2025
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 12.09.2025

Die Gemeinde Badendorf beabsichtigt, in dem ca. 1,3 ha großen Gebiet „westlich Mitteltor, südlich Hausnummer Mitteltor 6a sowie nördlich der K 78“ eine Wohnbaufläche darzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche zu schaffen. Zudem sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 (ca. 0,15 ha) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Wohnbaugrundstücke für eine Einzelhausbebauung geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Badendorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Lübeck und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken.
Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Kap. 3.9 Abs. 4, 5 LEP-VO 2021).
Gemäß vorliegender Begründung bestehen keine Baulandpotenziale und der am 01.06.2019 In Kraft getretene B-Plan Nr. 7 sei bereits umgesetzt.

Gemeinden im Ordnungsraum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum 2021 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% entwickeln (Kap. 3.6.1 Abs. 3. LEP-VO 2021).
Der Wohnungsbestand der Gemeinde Badendorf betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 400 Wohneinheiten. Für die Jahre 2022-2024 sind insgesamt 16 anzurechnende Baufertigstellungen verzeichnet. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 44 neue Wohneinheiten.
Die Anzahl der geplanten Wohneinheiten auf der Gesamtfläche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bitte ich zumindest näherungsweise in die Begründung mitaufzunehmen.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungsabsichten.
Insoweit wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Badendorf keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:
Der vorliegenden Kurzbegründung ist zu entnehmen, dass das erst mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 aber bereits im Plangeltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Badendorf liegende Plangebiet nur mit einer Knickbeseitigung erschlossen werden kann.
Daher wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bis zur Vorlage der Verfahrensakte zur Genehmigung eine Inaussichtstellung der uNB zur Knickbeseitigung vorliegen muss.

Des Weiteren wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die Klärung möglicher immissionsrechtlicher Probleme (A 20, Sportplatz, Geruch) hingewiesen.

gez. f.d.R.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein | Meesenring 9 | 23566 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

09.09.2025

Vorhaben: Gemeinde Badendorf Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7 und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Badendorf

Gebiet: nördlich Straße Achterste Hoff, nördlich Hausnummer 17, westlich Mitteltor, Hausnummern 6b und 6c, südlich Dorfstraße Nr. 49
Antragsteller/in: Planungsbüro Ostholstein, Andreas Nagel, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter , sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung der Gemeinde Badendorf zusammen mit der 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Badendorf ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres kleines Wohngebiet westlich der Straße Mitteltor unter Beachtung der Anforderungen an den Verlauf der Freileitung und weitgehendem Erhalt von Gehölzen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Auch in einem Umkreis von 30 m um das Plangebiet liegt kein Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vor.

Aus forstbehördlicher Sicht hat die Herstellung und Entwicklung der betreffenden Grünfläche vollumfänglich so zu erfolgen, dass eine Neuwaldbegründung bzw. natürliche Waldentwicklung ausgeschlossen ist und darüber hinaus durch weitreichende, dauerhafte Pflegemaßnahmen auch keine künftige Waldentwicklung erfolgen kann.

Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und der 8. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine forstbehördlichen Bedenken.

Begründung:

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Hinweis:

Es wird im Abschnitt 1.2 Rechtliche Bindungen zum Absatz Landschaftsplan eine künftige Präferenzfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt extensive Grünlandnutzung angedeutet. Ich möcht an dieser Stelle darauf Hinweise diese Grünfläche waldfrei zuhalten und dauerhaft und kontinuierlich zu pflegen. Sollte eine Erstaufforstung angestrebt werden, müsste ein Antrag auf Erstaufforstung bei der unteren Forstbehörde gestellt werden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anlagen: Keine

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Landesamt für Umwelt |
Meesenring 9 | 23566 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
via E-Mail: verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13.08.2025
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Mail:

11.09.2025

Gemeinde Badendorf
Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Badendorf für das Gebiet nördlich Straße Achterste Hoff, nördlich Hausnummer 17, westlich Mitteltor, Hausnummern 6b und 6c, südlich Dorfstraße Nr. 49

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter

mit Ihrem Schreiben vom 13.08.2025 bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine grundlegenden Bedenken.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich Sportanlagen. Zur Beurteilung der Sportplatzimmissionen wurden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung der Lärmkontor GmbH (Projektnummer LK 2017.099, 19.05.2017) zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Badendorf herangezogen und berücksichtigt.

Hinweis:
Der Südwesten des Plangebietes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von einer Hochspannungsleitung überquert. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) müssen gemäß der 26. BImSchV eingehalten werden.

In der Begründung wird auf einen „Messbericht und gutachterliche Stellungnahme auf dem Gelände „Hansfelder Hof“ in Hamberge“ (EMV Services, Hamburg, Juni 2009) verwiesen. Dieser Bericht liegt hier jedoch nicht vor. Daher geht das Landesamt für Umwelt davon aus, dass dessen Ergebnisse für das Plangebiet berücksichtigt werden, sofern sie übertragbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

KREIS **STORMARN**
Der Landrat

Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

FD Planung und Verkehr

Zuständig:

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse:

Aktenzeichen:

Datum: 12.09.25

Gemeinde Badendorf
8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änd. Und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.7

Schreiben des Planungsbüros vom 12.08.2025, eingegangen am 13.08.2025

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
- Planungsstand: 12.06.2025

Hierzu gebe ich beiliegende Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN: DE80 2135 2240 0000 0102 57
BIC: NOLADE21HOL

Zentrale:
Telefon: 04531 / 160-0
E-Mail: info@kreis-stormarn.de
Internet: www.kreis-stormarn.de

metropolregion hamburg
Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Stellungnahme

Wesentliches Planungsziel der vorgelegten Bauleitpläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohngebiet westlich der Straße Mitteltor. Bei weiterer Planbearbeitung sind die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:

1.Städtebau:
Aufgrund der vorgelegten einfachen Alternativenprüfung kommt die Gemeinde zum Ergebnis, dass die entsprechende Fläche für eine Wohnbebauung sehr gut geeignet ist. Bezüglich des Umfangs der Alternativenprüfung weise ich auf den 1. Absatz der Ziffer 2 „Landschaftspflege“ dieser Stellungnahme hin.
Vom Grundsatz her bestehen aber keine ortsplanerischen oder städtebaulichen Bedenken gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche diesem Standort.

2.Landschaftspflege:
2.1
8. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Gemeinde Badendorf plant die Ausweisung von Flächen für die Wohnungsbebauung. Die Flächenauswahl geht grob aus dem Entwicklungsteil des gemeindeeigenen Landschaftsplanes und der zum Änderungsverfahren eingereichten einfachen Alternativenprüfung hervor. Die Darstellung der Flächenauswahl erfolgte daher sehr vereinfacht. Auch wenn die Flächenauswahl in den Grundzügen nachvollziehbar ist, wird für den nächsten Verfahrensschritt zu einer ausführlicheren Alternativenprüfung geraten..

Bei der Flächennutzungsplanänderung wird ein größeres neues Wohnbebauungsfeld eröffnet. Zeitgleich erfolgt die 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 7, diese umfasst allerdings nur einen kleinen Teil der im F-Plan neu auszuweisenden Wohnbaufläche. Die Aufteilung wurde unternommen um der Anfrage zeitlich flexibler entgegen kommen zu können. Diese zeitlich verzögerte Nutzung und die dadurch hervorgehende zeitweilige Schonung der Umwelt wird begrüßt.

Nach der vorliegenden Fassung der Kurzbegründung scheint der Artenschutz kein unüberwindbares Hindernis für die Realisierung der Planung darzustellen. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht weiter zu konkretisieren und ein Artenschutzbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorzulegen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der Biotopschutz stärker zu berücksichtigten, da die Sicherung der teilweise um das Plangebiet und im Plangebiet vorhandenen Knicks noch nicht ausreichend dargestellt wurde.

Da auch diese Planung dem Landschaftsplan der Gemeinde Badendorf widerspricht, wird eine Aktualisierung des gemeindlichen Landschaftsplanes angeraten.

2.2
1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7:

Die Gemeinde Badendorf plant die Ausweisung von Flächen für die Wohnungsbebauung. Die Flächenauswahl geht grob aus dem Entwicklungsteil des gemeindeeigenen Landschaftsplanes und der zum Änderungsverfahren eingereichten einfachen Alternativenprüfung hervor. Die Darstellung der Flächenauswahl erfolgte daher sehr vereinfacht, ist in den Grundzügen aber trotzdem nachvollziehbar.

Nach den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Dokumenten, scheint der Artenschutz bisher kein unüberwindbares Hindernis für die Realisierung der Planung darzustellen. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht zu konkretisieren und auch ein Artenschutzbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorzulegen. Sollten sich aus dem Artenschutzbeitrag weiterführende Artenschutzmaßnahmen ableiten, sind diese hinreichend bestimmt zu benennen und in der Satzung, als Festsetzung, festzuhalten.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der Biotopschutz stärker zu berücksichtigten, da die Sicherung der um das Plangebiet vorhandenen Knicks noch nicht ausreichend dargestellt wurde. Hierfür ist der Knickabstand von 5m ab dem Knickwallfuß weiter zu konkretisieren und entsprechend eindeutig sowohl in der Zeichnung als auch in dem Textteil des Bebauungsplanes festzuhalten, nur so ist eine Sicherung möglich. Dies ist nachzuholen.

Bei vollem Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen ist keine zusätzliche Eingrünung notwendig, da der vorhandene Knick die geplante Wohnbebauung zur freien Landschaft abgrenzt und das Landschaftsbildes nicht nachhaltig gestört wird.

Der erforderliche Ausgleich soll vollumfänglich in den noch zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen im B-Plan Nr. 7 erbracht werden. Dies ist sehr zu begrüßen. Für eine Anerkennung ist der unteren Naturschutzbehörde, zum nächsten Verfahrensschritt, ein Nachweis über die noch zur Verfügung stehenden Flächen aus dem Flächenpool vorzulegen.

In den Unterlagen sind einige Unstimmigkeiten aufgefallen, welche zum nächsten Verfahrensschritt überarbeitet werden sollten. Als erstes ist hier die Überlegung zu nennen, ein Rondell zu schaffen, welches später durch eine B-Plan Änderung wieder entfallen kann. Diese Überlegung ist wenig nachvollziehbar, da dieses Vorgehen sehr aufwendig, Zeit- und personalbindend ist. Hier wird zu einer nachhaltigeren Lösung geraten. Ein weiterer Punkt ist die ungenaue Nennung späterer Knickdurchbrüche. In der Begründung zum B-Plan Nr. 8 wird dargestellt, dass keine Beeinträchtigung der vorhandenen Knicks notwendig wird. Allerdings wird in der ersten Umweltprüfung gleich von möglichen Knickdurchbrüchen geschrieben. Dies ist zu überabreiten und detailliert darzustellen.

Da auch diese Planung dem Landschaftsplan der Gemeinde Badendorf widerspricht, wird eine Aktualisierung des gemeindlichen Landschaftsplanes angeraten.

Bei der Beurteilung der Immissionsbelastung im weiteren Verfahren sind auch die vermutlich auftretenden Lichtimmissionen zu beachten. Hierbei weise ich auf die notwendige Reduzierung dieser Lichtimmissionen zur freien Landschaft bzw. dem gesetzlich geschützten Knick hin, um eine Beeinträchtigung ausschließen zu können. Die Nennung von Grenzwerten und Ausführungsvorschlägen wird begrüßt, allerdings wird dazu geraten diese durch Festsetzungen zu sichern.

Des Weiteren wäre es sehr zu begrüßen, wenn eine Gründach- und/oder Solardachpflicht in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden würden, da sich hier die Möglichkeit einer nachhaltigen und klimagerechten Steuerung bietet.
Der Einschätzung, dass es mittelfristig zu einer Aufwertung des Artvorkommens kommen wird, kann nicht zugestimmt werden, da zum einen keine Einschränkungen für die Gartengestaltung gemacht werden, noch besonders hochwertige gemeindeeigene Grünflächen oder Biotope im Plangebiet geschaffen werden.
Der Flächennutzungsplan ist die Grundlage der gemeindlichen Planung. Das aktuell laufende F-Planänderungsverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Dessen Beschluss hat mindestens zeitgleich mit dem B-Planbeschluss zu erfolgen.

3.Verkehr:
Gegen die 1. Änderung der BPL 7 du die 8. Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Konkrete straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wurden nicht genannt. Diese stehen unter dem Vorbehalt des § 45 StVO und bedürfen der Einzelfallprüfung.

Die neuen Wohneinheiten sollen über einen verkehrsberuhigten Bereich erschlossen werden. Damit die Voraussetzungen zur Kennzeichnung eines verkehrsberuhigten Bereiches weiter vorliegen, muss der Verkehr geringgehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. Sollten die Voraussetzung zur Kennzeichnung nicht mehr vorliegen, ist das gesamte B-Plangebiet neu zu überprüfen. Es empfiehlt sich, die Straßenverkehrsbehörde frühzeitig im Planungsprozess zu beteiligen.

4.Bodenschutz:
Stellungnahme erfolgt ggf. in der nächsten Woche.

5.Wasserwirtschaft:
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans 7 und die 8. Änderung des F-Plans.

Hinweise:
Die in der Begründung unter 5.2 in Aussicht gestellte Bearbeitung der Nachweise gemäß A-RW 1 wird begrüßt.
Den vorliegenden Informationen nach wird das Niederschlagswasser des Bestands des B-Plan 7 über die Entwässerung der BAB20 eingeleitet. Die Flächen der 1. Änderung sollen ebenfalls dorthin entwässern.
Die Zulassung für die Einleitung wurde seinerzeit mit dem LBV abgestimmt. Der Anschluss zusätzlicher Flächen und damit von zusätzlichen Wassermengen ist nunmehr mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.
Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird eine Zustimmung der Autobahn GmbH vorausgesetzt.

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Nur per E-Mail: verfahren@ploh.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
				08.09.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: GEMEINDE BADENDORF - Aufstellung der 1. Änd. und Erg. des Bebauungsplanes Nr. 7 und der 8. FNPÄ

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.08.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 13.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis unserer Fachdienststelle.Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Planvorhaben, jedoch ist die Aufnahme des nachfolgenden Hinweises in die Kurzbegründung erforderlich:

Hinweis:
Das Planvorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 450 m zum Standortübungsplatz Wüstenei. Der Standortübungsplatz Wüstenei wurde nach § 67 Abs 2. BImSchG mit Schieß- und Übungsbetrieb angezeigt, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass Geräuschimmissionen auf das Plangebiet einwirken können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: Fax: eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom | Unser Zeichen / vom | Kiel, den 11.09.2025

Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Badendorf für das Gebiet: nördlich Straße Achterste Hoff, nördlich Hausnummer 17, westlich Mitteltor, Hausnummern 6b und 6c, südlich Dorfstraße Nr. 49

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag